ZEUGNIS für Rechtsreferendarin

1. Personalien, Ausbildungsstelle (Ausbildungsabschnitt Pflichtwahlpraktikum)

Familienname, Vorname				
Ausbildungsstelle	Zoitroum dor Zuwo	Zoitroum dor Zuwoinung		
Ausbildungsstelle	Zeitraum der Zuwei	Zeitraum der Zuweisung		
	Von	Bis		
2. Feststellungen, erbrachte Leistungen				
D. Rechtsreferendarin war zugeteilt:				
unentschuldigtes Fernbleiben ☐ liegt nicht vor				
3. Beurteilung (siehe Anleitung * auf Seite 3)				

* Die Ausstellung des Zeugnisses richtet sich nach § 54 JAPO. Die Beurteilung soll zu folgenden Punkten Stellung nehmen:

1. Fähigkeiten

- o fachliche Kenntnisse (materielles Recht und Prozessrecht)
- o Auffassungsgabe/geistige Beweglichkeit
- Urteilsfähigkeit und Entschlusskraft
- o Zusatzqualifikationen

2. Praktische Leistungen

a. schriftlich

- o äußere Form
- o Aufbau und Gliederung
- Formulierung
- o praktische Verwendbarkeit

b. mündlich

- o sprachliche und juristische Ausdrucksfähigkeit
- Verhandlungs- und Argumentationsgeschick
- Umgang mit den Prozessbeteiligten

3. Ausbildungsinteresse

- Zuverlässigkeit
- o Fleiß

4. Verhalten

- o Auftreten, Benehmen
- 5. Eignung zum juristischen Beruf

Soweit der auf Seite 2 vorgesehene Freiraum nicht ausreicht, kann der Beurteilungstext auf einem ZUSATZBLATT fortgesetzt werden.

** Gemäß § 54 Abs. 5 § 4 Abs. 1 JAPO i.V.m. § 1 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung:

sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung	=	16 bis 18 Punkte
gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	=	13 bis 15 Punkte
vollbefriedigend	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	=	10 bis 12 Punkte
befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durch- schnittlichen Anforderungen entspricht	=	7 bis 9 Punkte
ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durch- schnittlichen Anforderungen noch entspricht	=	4 bis 6 Punkte
mangelhaft	eine an erheblichen Mängel leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	=	1 bis 3 Punkte
ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung	=	0 Punkte